

**10467/AB**  
vom 20.06.2022 zu 10724/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.303.210

Wien, am 8. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, und weitere Abgeordnete haben am 20. April 2022 unter der Nr. **10724/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vergewaltigung einer 16-Jährigen am Linzer Hauptbahnhof“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4 und 7 bis 9:**

- *Welchen Einfluss hat die Tat auf das Asylverfahren der Asylwerber?*
- *Seit wann befinden sich die genannten Asylwerber in Österreich?*
- *Liegen betreffend die genannten Asylwerber bereits strafrechtliche Einträge vor?*
- *Wenn ja, von wann datieren diese?*
- *Ist geplant, die genannten Asylwerber in ihre Herkunftsländer abzuschieben?*
- *Wenn ja, bis wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die vier asylberechtigten Personen befinden sich seit 2013, 2015, 2017 bzw. 2019 in Österreich. Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-

VG) muss von einer weitergehenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Allgemein kann jedoch ausgeführt werden, dass wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aberkennung des Status des Asylberechtigten vorliegen, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) grundsätzlich von Amts wegen prüft, ob die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens geboten erscheint. Das Gesetz sieht darüber hinaus Gründe vor, aufgrund derer jedenfalls ein Aberkennungsverfahren einzuleiten ist, wenn anzunehmen ist, dass die Aberkennung wahrscheinlich sein wird. Ein solcher Grund ist unter anderem gegeben, wenn die asylberechtigte Person straffällig geworden ist, wobei dies eine rechtskräftige Verurteilung voraussetzt. Bei straffälligen asylberechtigten Personen ist zudem vorgesehen, dass bereits vor einer rechtskräftigen Verurteilung ein Aberkennungsverfahren einzuleiten ist, nämlich dann, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage wegen eines Vorsatzdelikts einbringt, die Untersuchungshaft verhängt wird oder die asylberechtigte Person bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betreten wird.

Wird ein Schutzstatus im Asylverfahren von vornherein nicht zuerkannt oder dieser im Rahmen eines Aberkennungsverfahrens aberkannt, hat das BFA zugleich eine Rückkehrentscheidung zu erlassen und über die Zulässigkeit einer Abschiebung (gewöhnlich) in den Herkunftsstaat abzusprechen. Liegt eine (rechtskräftige) Rückkehrentscheidung vor und wurde die Zulässigkeit der Abschiebung festgestellt, leitet das BFA unverzüglich ein Verfahren zur Durchsetzung und Effektuierung der Ausreiseentscheidung ein.

Die Zulässigkeit einer Außerlandesbringung wird in jedem einzelnen Fall umfassend und individuell in einem rechtsstaatlichen Verfahren geprüft. Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung des BFA wird neben der Schutzbedürftigkeit auch die Ausreiseverpflichtung vom Bundesverwaltungsgericht überprüft.

Befindet sich ein Fremder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung im Strafvollzug, so ist die Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung für die Dauer des Freiheitsentzuges aufgeschoben (§ 59 Abs. 4 FPG 2005). Eine Abschiebung ist in diesem Zeitraum unzulässig. Durch Folgemaßnahmen anlässlich von Straffälligkeiten, wie Schubhaft und andere ortsbindende Maßnahmen (Gebietsbeschränkung, Wohnsitzauflage), werden unter Ausschöpfung der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten eine zügige Verfahrensführung und die Effektuierung von Außerlandesbringungen gewährleistet.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *Was ist unter „unbescholtene, aber amtsbekannt“ zu verstehen?*
- *Um welche Delikte handelt es sich bei den „kleinen Delikten“?*

Die angeführten Begriffe wurden durch eine Sprecherin der Staatsanwaltschaft Linz verwendet. Die Beantwortung dieser Fragen fällt daher nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 10, 11, 14 und 16:**

- *Wie viele asylberechtigte Personen wurden seit 2015 als der Vergewaltigung verdächtig verhaftet bzw. angezeigt? (Um Beantwortung nach Jahr und Herkunftsländern wird gebeten.)*
- *Wie viele asylberechtigte Personen wurden seit 2015 festgenommen? (Um Beantwortung nach Jahr und Herkunftsländern wird gebeten.)*
- *Wie viele Asylwerber wurden seit 2015 festgenommen? (Um Beantwortung nach Jahr und Herkunftsländern wird gebeten.)*
- *Wie viele Personen, die seit 2015 infolge ihrer Straffälligkeit abgeschoben worden waren, sind seitdem wieder nach Österreich zurückgekehrt? (Um Beantwortung nach Herkunftsländern und Jahr wird gebeten.)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zu den Fragen 12 und 15:**

- *Wie viele asylberechtigte Personen wurden seit 2015 infolge ihrer Straffälligkeit abgeschoben? (Um Beantwortung nach Herkunftsländern und Jahr wird gebeten.)*
- *Wie viele Asylwerber wurden seit 2015 infolge ihrer Straffälligkeit abgeschoben? (Um Beantwortung nach Herkunftsländern und Jahr wird gebeten.)*

Für den Zeitraum 2015 bis April 2018 wurden keine entsprechenden Statistiken oder Aufzeichnungen geführt.

Im Zeitraum Mai bis Dezember 2018 wurden 1.845 Fremde infolge ihrer Straffälligkeit abgeschoben.

**Mai bis Dezember 2018**

Staatsangehörigkeit	Abschiebungen Straffälliger
Slowakei	346
Ungarn	255

Rumänien	190
Polen	165
Nigeria	150
Serbien	139
Afghanistan	64
Georgien	57
Tschechische Republik	51
Bulgarien	43
<b>Top 10</b>	<b>1.460</b>
Rest	385
<b>Gesamt</b>	<b>1.845</b>

Im Jahr 2019 wurden 2.958 Fremde infolge ihrer Straffälligkeit abgeschoben.

## 2019

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Abschiebungen Straffälliger</b>
Slowakei	674
Ungarn	423
Polen	287
Rumänien	283
Serbien	242
Nigeria	210
Afghanistan	149
Tschechische Republik	63
Georgien	62
Bulgarien	62
<b>Top 10</b>	<b>2.455</b>
Rest	503
<b>Gesamt</b>	<b>2.958</b>

Im Jahr 2020 wurden 2.196 Fremde infolge ihrer Straffälligkeit abgeschoben.

## 2020

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Abschiebungen Straffälliger</b>
Slowakei	637
Ungarn	367
Rumänien	260
Polen	215
Serbien	193
Nigeria	77
Tschechische Republik	62
Deutschland	43
Bulgarien	42

<b>Georgien</b>	39
<b>Top 10</b>	<b>1.935</b>
Rest	261
<b>Gesamt</b>	<b>2.196</b>

Im Jahr 2021 wurden 2.120 Fremde infolge ihrer Straffälligkeit abgeschoben.

## 2021

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Abschiebungen Straf‌fälliger</b>
Slowakei	659
Ungarn	318
Polen	210
Rumänien	207
Serbien	177
Nigeria	97
Deutschland	51
Tschechische Republik	51
Russische Föderation	40
Bulgarien	39
<b>Top 10</b>	<b>1.849</b>
Rest	271
<b>Gesamt</b>	<b>2.120</b>

Im Zeitraum Jänner bis März 2022 wurden 438 Fremde infolge ihrer Straffälligkeit abgeschoben.

## Jänner bis März 2022

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Abschiebungen Straf‌fälliger</b>
Slowakei	155
Ungarn	63
Serbien	46
Rumänien	42
Polen	30
Tschechische Republik	15
Türkei	13
Nigeria	13
Deutschland	11
Bulgarien	10
<b>Top 10</b>	<b>398</b>
Rest	40
<b>Gesamt</b>	<b>438</b>

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 13:**

- Wie viele Asylwerber wurden seit 2015 als der Vergewaltigung verdächtig verhaftet bzw. angezeigt? (Um Beantwortung nach Jahr und Herkunftsländern wird gebeten.)

Zu der Frage, deren Beantwortung auf Grund der Daten der polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt, darf nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Kriminalstatistik um eine „Anzeigenstatistik“, die nach den Normen des Strafgesetzbuches geführt wird, handelt. Im Zuge der Ermittlungen und im justiziellen Verfahren kann in jedem Einzelfall der Verdacht auf die Begehung eines bestimmten Deliktes (und nur dieser findet in der Kriminalstatistik Niederschlag und unterliegt auch keiner Aktualisierung) andere Bewertungen oder Zuordnungen erfahren bzw. kann sich der Verdacht auch nicht erhärten.

Seit 2015 wurden Asylwerber aus folgenden Herkunftsländern wegen vollendeter und versuchter Vergewaltigung nach § 201 StGB zur Anzeige gebracht.

	16	54	49	53	45	24	15
Afghanistan	16	54	49	53	45	24	15
Ägypten	0	0	0	3	0	1	0
Algerien	4	7	1	2	1	0	0
Armenien	0	0	0	1	0	0	0
Äthiopien	0	0	1	1	0	0	0
Bangladesch	0	0	0	1	1	0	1
Côte d'Ivoire	1	0	0	0	0	0	1
Eritrea	0	1	0	0	0	0	0
Gambia	0	1	0	0	0	0	0
Georgien	0	0	0	0	1	0	0
Ghana	0	0	1	0	0	0	0
Guinea	0	1	1	2	0	1	0
Indien	0	2	1	2	0	3	0
Irak	5	10	8	5	3	12	4
Iran	0	4	4	6	1	1	3
Israel	0	0	0	0	0	1	0
Kamerun	0	0	0	0	2	0	0
Komoren	0	0	0	0	0	1	0
Kongo	0	0	0	0	1	0	0
Demokratische Republik Kongo	0	1	1	0	0	0	0
Libanon	0	0	0	1	0	0	1

<b>Libyen</b>	0	2	0	0	0	0	0
<b>Marokko</b>	1	5	3	2	0	0	0
<b>Mongolei</b>	0	0	3	0	0	0	0
<b>Niger</b>	0	0	0	0	1	0	0
<b>Nigeria</b>	1	4	1	1	2	1	1
<b>Pakistan</b>	1	1	0	3	1	2	0
<b>Palästina</b>	0	2	0	0	0	0	0
<b>Russische Föderation</b>	4	2	1	3	1	1	2
<b>Senegal</b>	0	0	0	1	0	0	0
<b>Serbien</b>	0	0	0	0	0	0	1
<b>Somalia</b>	0	2	7	3	1	4	2
<b>Staatenlos</b>	2	2	1	2	1	0	1
<b>Syrien</b>	3	13	6	5	9	13	16
<b>Tunesien</b>	0	0	2	1	0	0	0
<b>Türkei</b>	1	0	1	1	1	1	0
<b>Ungeklärte</b>	0	0	1	5	5	5	7
<b>Staatsangehörigkeit</b>							
<b>Gesamt</b>	<b>39</b>	<b>114</b>	<b>93</b>	<b>104</b>	<b>77</b>	<b>71</b>	<b>55</b>

Gerhard Karner



